



Amt/Abteilung: Zentrale Dienste Anlagendatum: 30.05.2022
Verfasser: Schultheiss, Susanne
Aktenzeichen: I/100/022.012/schu Vorlagen- Nummer: 2022/107

Zusammensetzung des Gemeinderats der Stadt Gaggenau

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Gemeinderat	30.05.2022	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:
Gemeinderat nichtöffentlich 21.03.2022

Sachverhalt

In § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Anzahl der Gemeinderäte geregelt. Gemeinden mit mehr als 20.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern haben 26 Gemeinderäte. Daher hat die Stadt Gaggenau derzeit 26 Gemeinderäte. Die Anzahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 30.000, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern 32. Mit Schreiben vom 10.09.2021 hat das Statistische Landesamt die Einwohnerzahl Gaggenaus zum Stichtag 30.06.2021 auf 30.025 Einwohner festgesetzt. Demnach müsste sich der Gaggenauer Gemeinderat laut § 25 Abs. 2 GemO nach der nächsten Kommunalwahl neben dem Vorsitzenden aus 32 Stadträten zusammensetzen.

Der Gemeinderat kann in seiner Hauptsatzung allerdings festlegen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößenengruppe maßgebend ist. In diesem Fall würde die Anzahl der Gemeinderäte bei 26 verbleiben. Die Festlegung auf eine dazwischenliegende Zahl ist nicht möglich. Eine eventuelle Änderung der Hauptsatzung muss spätestens bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz wirksam sein.

Für die Wahlen der Gemeinderäte ist nach § 57 Kommunalwahlgesetz das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Für die nächsten Kommunalwahlen, die voraussichtlich im Zeitraum April bis Juni 2024 stattfinden, wären die auf den 30. September 2022 fortgeschriebene amtliche Bevölkerungsgruppe maßgebend. Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderats maßgeblicher Einwohnerzahl sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

Zur Planungssicherheit für die Parteien und Wählervereinigungen soll der Gemeinderat rechtzeitig entscheiden, wie groß der Gemeinderat zur nächsten Kommunalwahl sein soll.

Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Gaggenau geregelt und von dieser Änderung nicht direkt tangiert.

In die Abwägung sollten folgende Aspekte miteinbezogen werden:

- Die Regelung, die Zahl der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe als maßgebliche zu bestimmen, wird von dem Gedanken getragen, dass kleinere Gemeinderatsgremien überschaubarer sind und unter Umständen eine effektivere Gemeinderatsarbeit ermöglichen.
- Auch die finanziellen und räumlichen Konsequenzen können in diesem Zusammenhang nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden. So würden zum einen Mehrkosten bei den Aufwandsentschädigungen und der technischen Ausstattung (Tablets, Mikrofone) entstehen. Zum andern müsste der Sitzungssaal neu oder ergänzend möbliert werden und die Raumkapazität wäre etwas ausgelasteter. Der Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung der Sitzungen würde sich bei der Vergrößerung des Gemeinderats ebenfalls erhöhen.
- Im Falle einer Aufstockung der Anzahl der Gemeinderäte hätte dies auch Auswirkungen auf die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es deshalb empfehlenswert, so frühzeitig wie möglich eine klare Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (26 anstatt 32 Gemeinderäte) anzuwenden.
2. Diese Regelung gilt für die nächste Amtszeit 2024 bis 2029.

Anlagen